

BGer 5A_342/2026 vom 23. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_342_2026

FR: TF 5A_342/2026 du 23 avril 2026

IT: TF 5A_342/2026 del 23 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt. In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (vgl. zum Ganzen BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Appellationsgericht hat erwogen, der gerichtliche Vergleich sei in Anwesenheit je der Parteivertreter nach eingehender persönlicher Befragung durch das Gericht und mehrmaliger Möglichkeit zur Rücksprache mit der Parteivertretung ergangen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Vergleich nicht aus freiem Willen geschlossen worden wäre. Insbesondere sei keine widerrechtliche Drohung im Sinn von Art. 29 OR gegeben, wenn das Zivilgericht die Beschwerdeführerin mit dem möglichen Ausgang des Verfahrens im Urteilsfall konfrontiert habe. Sodann sei die vergleichsweise gefundene Lösung auch inhaltlich angemessen (wobei sich das Appellationsgericht ausführlich zu den Berechnungsgrundlagen äusserte).

E. 3

Die Beschwerdeführerin übergeht, dass der angefochtene Entscheid nicht autonom den Unterhalt festsetzt, sondern eine Angemessenheitsprüfung bezüglich der im Sinn von Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB i.V.m. Art. 241 ZPO gerichtlich genehmigten Vereinbarung enthält. Diesbezüglich ist mit den stichwortartigen Behauptungen (es bestehe ADHS-Bedarf; der monatliche Bedarf des Beschwerdegegners sei hoch angesetzt und die eigene finanzielle Lage ignoriert worden; die lange Verfahrensdauer sei nicht berücksichtigt worden und wirke sich zugunsten des Beschwerdegegners aus; das Kind müsse geschützt werden u.ä.m.) weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine Rechtsverletzung dargetan.

Abstrakt bleiben sodann die im Kontext mit dem Abschluss des Vergleiches stehenden Aussagen der Beschwerdeführerin, sie habe diesen nicht aus freiem Willen unterschrieben und ihre damalige Rechtsanwältin habe sie nicht geschützt und falsch beraten. Damit ist weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung betreffend die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Willensmangel noch eine diesbezügliche falsche

Rechtsanwendung dargelegt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.